

Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals „Süntelbuche im Forstgarten“ im Stadtgebiet Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614) wird – nachdem den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde – im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die „Süntelbuche im Forstgarten“ in Bad Homburg v.d.Höhe, Gemarkung Dornholzhausen, Flur 7, Flurstück 1/2 wird zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:500.
- (3) Der Schutz erstreckt sich auch auf den Bereich der Kronentraufe zuzüglich 1,5 Meter.
- (4) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Süntelbuche aus naturgeschichtlichen Gründen und wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 3

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals ist verboten.
- (2) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können sind verboten:
 1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder es in anderer Weise zu beschädigen;
 2. die Bodengestalt im Wurzelbereich des Schutzobjektes durch Umbruch, Abgrabungen, Auffüllungen oder durch sonstige Maßnahmen zu verändern;
 3. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
 4. am Naturdenkmal Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 5. das Naturdenkmal und seine mitgeschützte Umgebung zu betreten, besteigen oder zu befahren;
 6. zu düngen, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder sonstige Stoffe einzubringen oder zu lagern;
 7. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

8. im Schutzbereich des Naturdenkmals Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht dem § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Genehmigt: Regierungspräsidium Darmstadt, den 24.6.2004, Az.: V 53.2-3.1 Bad Homburg, gez. Augustin

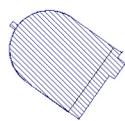
Bad Homburg v.d.Höhe, den 28. September 2004

**Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
-Untere Naturschutzbehörde-
Korwisi, Stadtrat**



Süntelbuche im Forstgarten

GK Koordinaten:
R: 3.468.960,538
H: 5.566.872,919



Teehaus

Teich



1 : 500

Bad Homburg v.d.Höhe. den.....

Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
-Untere Naturschutzbehörde-

.....
Korwisi, Stadtrat